

Erstmalig bestand auch die Möglichkeit für in Amerika befindliche deutsche Kandidaten, den schriftlichen Teil auch am Sitz des Sekretariats in New York durchzuführen. Die Endauswahl unter den nach dem Ergebnis der schriftlichen Prüfungen besten Kandidaten findet voraussichtlich Ende Februar/Anfang März 1989 im BFIO statt. Vorgesehen ist die Einstellung von fünf deutschen Nachwuchskräften, deren hoffentlich dauerhafte Berufslaufbahn in den Vereinten Nationen Mitte 1989 beginnen kann.

Neben der Bundesrepublik Deutschland nehmen in diesem Jahr auch Bjelorußland, Burundi, Dänemark, Italien, Japan, Jugoslawien, Kuba, Norwegen, Rumänien und die Zentralafrikanische Republik an dem Auswahlwettbewerb teil. Auf deutscher Seite hatten sich zunächst etwa 500 Bewerber nach der Veröffentlichung in der Presse interessiert gezeigt. Nach Übersendung des vorbereitenden Informationsmaterials mit Musteraufgaben aus dem Bewerbungsverfahren und den Bewerbungsbögen kam es zu 136 Bewerbungen (61 Wirtschaftswissenschaften; 53 Verwaltung; 16 Bibliothekswesen und 6 Statistik). Zu dem aus einem allgemeinen Teil und einem auf die Darstellung der beruflichen Kenntnisse abzielenden besonderen Teil bestehenden schriftlichen Auswahlwettbewerb wurden 116 Kandidaten eingeladen, von denen 69 die Prüfung in den Räumen der Frankfurter Universität antraten. Die erfolgreichen Teilnehmer und Teilnehmerinnen erwartet in der mündlichen Prüfung die Aufgabe, nach rund fünfzehnmütiger Vorbereitung einen etwa zehnminütigen Vortrag in einer der Arbeitssprachen über ein vorgegebenes recht präzises Thema aus dem jeweiligen Fachgebiet zu halten. In einem anschließenden 30- bis 45minütigen Gespräch versuchen sich die Mitglieder der Auswahlkommission der Vereinten Nationen ein Bild über Persönlichkeit, Kommunikationsfähigkeit und das sprachliche Ausdrucksvermögen in den vom Bewerber angegebenen Arbeits- beziehungsweise Amtssprachen der Vereinten Nationen zu machen.

Wissensfragen allgemeiner Art, die durch regelmäßige Zeitungslektüre abgedeckt werden können, wechseln sich in diesem Gespräch ab mit Fragen über die persönliche Einschätzung politischer oder allgemein menschlicher Probleme. Auch private Interessen und das persönliche Umfeld können angesprochen werden, ebenso die in Vorstellungsgesprächen beliebte Einschätzung der eigenen Stärken und Schwächen. Bewerberinnen und Bewerber, die den mündlichen Teil des Auswahlverfahrens erreicht haben, können davon ausgehen, auf eine offene, gesprächsbereite Kommission zu treffen, die bestrebt ist, eine Atmosphäre zu schaffen, in der sie sich fachlich und persönlich optimal darstellen können.

Interessenten für die Teilnahme an künftigen Auswahlwettbewerben der Vereinten Nationen können sich jeweils im Frühjahr an das BFIO wenden, das allgemein über Inhalt und Ablauf der Auswahlwettbewerbe informiert. Der genaue Zeitpunkt für eine Bewerbung ist dann aus der einschlägigen Presse ersichtlich. *Peter Schifferer* □

Rechtsfragen

Streitigkeit über die Schließung der PLO-Vertretung: Urteil des New Yorker Bundesgerichts veröffentlicht — US-Regierung legt keine Rechtsmittel ein (42)

(Vgl. auch Erik Suy, *Recht und Praxis der Amtssitzübereinkommen*. Der Status der PLO-Vertretung als Musterfall und Bewährungsprobe, VN 3/1988 S.82ff.)

Das US-amerikanische »Antiterrorgesetz« (Anti-Terrorism Act, ATA) macht weder die Schließung der Ständigen Beobachtermision der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) bei den Vereinten Nationen in New York erforderlich noch beeinträchtigt es die weitere Arbeit dieser Mission. Dies ist die Quintessenz des am 29. Juni 1988 gefällten Urteils des New Yorker Bundesgerichts (United States District Court, Southern District of New York) im Rechtsstreit der Vereinigten Staaten, Klägerin, gegen die PLO als Beklagte über das Recht der PLO, ihr Büro in New York weiterführen und die Arbeit ihrer Mission fortsetzen zu können. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen verband die Veröffentlichung des Urteils (UN-Doc. A/42/915/Add.5 v.13.9.1988) mit der Mitteilung, der »Disput zwischen den Vereinten Nationen und ihrem Gastland bezüglich der Beobachtermision der PLO« habe damit sein Ende gefunden.

Den Ausführungen der amerikanischen Regierung zufolge hätte das ATA eine unmittelbare Schließung des PLO-Büros und damit eine Beendigung der Tätigkeit der Mission zur Folge gehabt. Dies allerdings, so Richter Edmund L. Palmieri in seinem Urteil, hätte gleichzeitig einen Verstoß gegen das schon aus dem Jahr 1947 stammende Amtssitzabkommen bedeutet.

Die Verfassung der Vereinigten Staaten läßt die Frage offen, ob die Regelungen eines völkerrechtlichen Vertrages wie des Amtssitzabkommens zwischen den Vereinten Nationen und den USA oder jene eines Gesetzes wie des ATA von 1987 im Falle der Unvereinbarkeit beider Vorrang haben sollen. Wann immer dies möglich ist, sind die Regelungen so auszulegen, daß sie miteinander harmonisiert werden können und sich der Widerspruch auflöst. Nur dann, wenn ein Vertrag mit einem späteren Gesetz auch nach gewissenhafter Auslegung unvereinbar bleibt und der Kongreß hatte erkennen lassen, daß er die frühere Regelung aufgehoben wissen

wollte, kann ein Vorrang der späteren Regelung angenommen werden.

Dies war hier jedoch nicht der Fall. Aus dem Abkommen von 1947 ergab sich eindeutig eine Pflicht der USA, den Zugang zu der Mission zu gestatten, wie dies auch lange Zeit geschah. Jegliche Störung der Arbeit der PLO-Mission hätte daher einen klaren Verstoß gegen das Amtssitzabkommen und ein Abweichen von einer langgeübten Praxis bedeutet. Doch konnte von einer dahin gehenden Absicht des Kongresses angesichts der langen, eingeführten Tätigkeit der Mission nicht ohne weiteres ausgegangen werden, zumal die Bestimmungen des ATA keine Anhaltspunkte für einen solchen Willen erkennen ließen: Weder die Mission noch das Abkommen werden in dem ATA erwähnt; ebenso wenig hat ein Mitglied des Kongresses den Willen dieses Gremiums offengelegt, daß das Abkommen mit den Vereinten Nationen außer Kraft gesetzt werden solle. Ein Konflikt beider Regelungen wurde ja in Abrede gestellt, da im Kongreß allgemein die Ansicht vertreten wurde, aus dem Abkommen lasse sich kein Recht der PLO zur Unterhaltung eines Büros herleiten. Da sich auch ansonsten keine Anhaltspunkte für ein beabsichtigtes Außerkraftsetzen des Abkommens finden ließen, war, wie Palmieri eingehend begründete, das Gesetz als dem Amtssitzabkommen nicht übergeordnet und als auf die PLO-Mission nicht anwendbar auszulegen.

Dennoch werden dadurch die Aktivitäten der PLO, einmal abgesehen von der Zukunft der Mission, signifikant beschränkt, da das ATA als gültiges Gesetz weiterhin anwendbar ist. Nach wie vor ist es also beispielsweise verboten, von der PLO Gelder anzunehmen. Nun hängt die zukünftige Tätigkeit der PLO in den Vereinten Staaten entscheidend davon ab, wie rigoros seine Bestimmungen durchgesetzt werden.

Zwei Monate nach der Urteilsverkündung, am 29. August 1988, hat das US-Justizministerium auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen das Urteil verzichtet. Um so schwerer nachvollziehbar erscheint es, daß sich die Vereinigten Staaten Ende November durch die Verweigerung des Einreisevisums für den PLO-Vorsitzenden Jasir Arafat, der in New York vor der Generalversammlung sprechen sollte, erneut in Widerspruch zu ihren vertraglichen Verpflichtungen aus dem Amtssitzabkommen gesetzt haben.

Martina Palm-Risse □

Dokumente der Vereinten Nationen

Nahost, Irak-Iran

Nahost

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 26. August 1988 (UN-Dok.S/20156)

Nach Abhaltung von Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats am 26. August 1988 im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats sind ernsthaft besorgt über die sich weiter verschlimmernde Lage in den von Israel seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten einschließlich Jerusalems und insbesondere über die zur Zeit herrschende gravierende und ernste Lage auf Grund der Abriegelung bestimmter Gebiete, der Verhängung von Ausgangssperren und der daraus resultierenden Zunahme der Zahl der Verletzten und Toten.

Die Ratsmitglieder sind zutiefst darüber besorgt, daß die Besatzungsmacht Israel weiterhin hartnäckig an ihrer Politik festhält, palästinensische Zivilisten unter Zuwiderhandlung gegen die Resolutionen des Sicherheitsrats und gegen das Vierte Genfer Abkommen des Landes zu verweisen, wie sich am 17. August 1988 gezeigt hat, als Israel vier palästinensische Zivilisten nach Libanon auswies und beschloß, noch 40 weitere auszuweisen. Die Mitglieder ersuchen Israel, umgehend von der Ausweisung palästinensischer Zivilisten abzulassen und umgehend für die sichere Rückkehr der bereits Ausgewiesenen zu sorgen.

Die Ratsmitglieder sind der Auffassung, daß die im vorstehenden ersten Absatz beschriebene, zur Zeit in den besetzten Gebieten herrschende Lage schwere Konsequenzen für die Bemühungen um die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten hat.

Sie erklären erneut, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf die palästinensischen und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems Anwendung findet, und ersuchen die Hohen Vertragsparteien, die Einhaltung des Abkommens sicherzustellen.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats verweisen auf die Resolutionen des Sicherheitsrats und werden mit der Lage in den besetzten palästinensischen Gebieten einschließlich Jerusalems weiter befaßt bleiben.«

Irak-Iran

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Abschluß eines iranischen Zivilflugzeuges. – Resolution 616(1988) vom 20. Juli 1988

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des vom 5. Juli 1988 datierten Schreibens des amtierenden Ständigen Vertreters der Islamischen Republik Iran an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/19981),
- nach Anhörung der Erklärung von Außenminister Ali-Akbar Velayati, dem Vertreter der Islamischen Republik Iran, und der Erklärung von Vizepräsident George Bush, dem Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika (siehe S/PV.2818),
- zutiefst bestürzt darüber, daß ein Zivilflugzeug der Iran Air – planmäßiger Auslandsflug 655 – beim Überfliegen der Straße von Hormus durch einen von dem amerikanischen Kriegsschiff USS Vincennes verschossenen Flugkörper zerstört wurde,
- unter Betonung der Notwendigkeit einer auf unparteiischen Ermittlungen basierenden vollständigen Aufklärung der Umstände dieses Zwischenfalls,
- zutiefst beunruhigt über die zunehmende Verschärfung der Spannungen im Golfgebiet,

1. bringt seine tiefe Bestürzung über den Abschluß eines iranischen Zivilflugzeuges durch einen von einem amerikanischen Kriegsschiff verschossenen Flugkörper sowie sein tiefes Bedauern über den tragischen Verlust unschuldiger Menschenleben zum Ausdruck;
2. spricht den Familien der Opfer dieses tragischen Zwischenfalls sowie den Völkern und Regierungen ihrer Herkunftsländer sein tief empfundenes Beileid aus;
3. begrüßt den auf das Ersuchen der Islamischen Republik Iran hin gefaßten Beschluß der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, »eine unverzügliche Tatsachenermittlung einzuleiten, um alle sachdienlichen Fakten und technischen Aspekte der Kette von Ereignissen im Zusammenhang mit dem Flug und der Zerstörung des Flug-

zeuges festzustellen«, und begrüßt den von den Vereinigten Staaten von Amerika und der Islamischen Republik Iran verlautbarten Beschluß, mit der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation bei den Ermittlungen zusammenzuarbeiten;

4. bittet nachdrücklich alle Parteien des Chicagoer Abkommens von 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt, sich genauestens und unter allen Umständen an die internationalen Regeln und Gepflogenheiten betreffend die Sicherheit der Zivilluftfahrt zu halten, insbesondere diejenigen, die in den Anhängen zu diesem Abkommen enthalten sind, damit eine Wiederholung ähnlich gearteter Zwischenfälle verhindert wird;
5. betont die Notwendigkeit einer vollständigen und raschen Durchführung seiner Resolution 598(1987), die die einzige Grundlage für eine umfassende, gerechte, ehrenhafte und dauerhafte Lösung des Konflikts zwischen Irak und Iran darstellt, bekräftigt seine Unterstützung für die Bemühungen des Generalsekretärs zur Durchführung der genannten Resolution und verpflichtet sich, mit diesem bei der Aufstellung seines Durchführungsplans zusammenzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einsatz chemischer Waffen im Konflikt zwischen Irak und Iran. – Resolution 620(1988) vom 26. August 1988

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 612(1988),
- nach Behandlung der vom 20. und 25. Juli beziehungsweise 19. August 1988 datierten Berichte (S/20060 mit Add. 1, S/20063 mit Add. 1, S/20134) der Delegationen, die der Generalsekretär zur Untersuchung des angeblichen Einsatzes chemischer Waffen in dem Konflikt zwischen Irak und der Islamischen Republik Iran entsandt hat,
- tief bestürzt über die Feststellungen der Delegationen, aus denen hervorgeht, daß in dem Konflikt zwischen Irak und Iran immer wieder chemische Waffen eingesetzt wurden und daß der Einsatz dieser Waffen gegen Iraner an Intensität und Häufigkeit noch zunahm,
- zutiefst besorgt über die Gefahr eines möglichen Einsatzes von chemischen Waffen in der Zukunft,

– im Hinblick auf die derzeit in der Abrüstungskonferenz geführten Verhandlungen über das vollständige und wirksame Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung chemischer Waffen sowie über deren Vernichtung,

– entschlossen, seine Anstrengungen dahin gehend zu verstärken, jedem Einsatz chemischer Waffen, der unter Verletzung internationaler Verpflichtungen erfolgt, ein für alle Mal ein Ende zu setzen,

1. verurteilt aufs schärfste den Einsatz chemischer Waffen in dem Konflikt zwischen Irak und Iran, der unter Verletzung der Verpflichtungen aus dem am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenen, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege wie auch unter Mißachtung seiner Resolution 612(1988) erfolgt;
2. legt dem Generalsekretär nahe, umgehende Untersuchungen zur Klärung des Sachverhalts einzuleiten, wenn ihm von einem Mitgliedstaat Anschuldigungen hinsichtlich eines möglichen Einsatzes von chemischen und bakteriologischen (biologischen) Waffen oder von Toxinwaffen zur Kenntnis gebracht werden, der möglicherweise einen Verstoß gegen das Genfer Protokoll von 1925 oder andere entsprechende Normen des Völkergewohnheitsrechts darstellt, und über die Ergebnisse Bericht zu erstatten;
3. fordert alle Staaten auf, die Ausfuhr chemischer Erzeugnisse, die zur Herstellung chemischer Waffen dienen, auch weiterhin strikten Kontrollen zu unterwerfen beziehungsweise derartige Kontrollen einzuführen oder zu verstärken, insbesondere soweit es sich um die Ausfuhr zugunsten von Parteien eines Konflikts handelt, bei denen feststeht oder hinreichend Grund zur Annahme besteht, daß sie unter Verletzung internationaler Verpflichtungen chemische Waffen eingesetzt haben;
4. beschließt, unter Berücksichtigung der Untersuchungen des Generalsekretärs unverzüglich geeignete und wirksame Maßnahmen in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen in Erwägung zu ziehen, falls in Zukunft, gleichgültig wo und von wem, chemische Waffen unter Verletzung des Völkerrechts eingesetzt werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Literaturhinweise

Risse, Horst: Der Einsatz militärischer Kräfte durch die Vereinten Nationen und das Kriegsvölkerrecht

Bern etc.: Peter Lang (Europäische Hochschulschriften, Reihe II/Rechtswissenschaft, Bd. 702) 1988
219 S., 48, – SFr

Angesichts der immer wieder aufflammenden Debatte über die Frage, ob und in welcher Form sich die Bundesrepublik Deutschland an friedenssichernden Operationen der Vereinten Nationen beteiligen könnte, ist es nützlich, sich mit den politischen, rechtlichen und militärischen Grundlagen des »peacekeeping« zu beschäftigen. Gründliche wissenschaftliche Beiträge zu diesen Fragen sind hierzulande Tradition; man denke etwa an die Arbeiten

von Michael Bothe (Streitkräfte internationaler Organisationen, Köln/Berlin 1968) oder Michael Schaefer (Die Funktionsfähigkeit des Sicherheitsmechanismus der Vereinten Nationen, Berlin 1981). Auch die durch Karl Josef Partsch betreute Arbeit von Horst Risse verdient es, über den engeren Kreis von Völkerrechtsexperten hinaus gelesen und ausgewertet zu werden.

Risse untersucht mit kritischer Akribie die Frage, ob die Bestimmungen des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts für friedenssichernde Operationen der Vereinten Nationen verbindlich sind. Für Praktiker mag diese Fragestellung überraschend wirken, denn friedenssichernde Operationen setzen grundsätzlich erst nach Beendigung von Kampfhandlungen ein. Sie dienen der Überwachung und Kontrolle im Einvernehmen mit dem Aufenthaltsstaat. Konsequenterweise sind die Entwicklung von Rechtsgrundsätzen eines – noch nicht vorhandenen – internationalen Polizeirechts und die Regelung von stationierungsrechtlichen Fragen sicher dringender als die Bin-